



Richtlinie

Staatsbeiträge an Velowege (Artikel 59/60a Strassengesetz)

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt

01.07.2026



Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage und Zielsetzung	3
2.	Geltungsbereich	3
3.	Grundlagen	4
4.	Voraussetzungen für einen Staatsbeitrag	4
4.1	Anforderungen nach Art. 59 SG	5
4.2	Anforderungen nach Art. 60a SG	5
5.	Anrechenbare Kosten	5
6.	Beitragsfestsetzung	6
7.	Beitragsgesuch	6
8.	Anforderungen an die Schlussabrechnung	7
9.	Auszahlungsmodalitäten	7

Impressum

Prozessverantwortung: Leitung Fachstelle Planungen – Kai Kattau
Freigabe: Kreiskonferenz / Amtsleitung – Stefan Studer

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt
Kontakt: www.be.ch/tba

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Die vorliegende Richtlinie dient als Orientierung für die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Gesuche um Staatsbeiträge an Velowege. Sie beantwortet die häufigsten Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung von Artikel 59 und 60a des Strassengesetzes:

- Was fällt unter den Begriff Investition?
- In welchen Fällen kann ein Staatsbeitrag an die Instandsetzung und Wiederherstellung geleistet werden?
- Welches sind die für die Staatsbeitragsbemessung massgebenden anrechenbaren Kosten?
- Welche Anforderungen werden an das Beitragsgesuch und an die Schlussabrechnung gestellt?

Auszug aus dem **Strassengesetz**:

Artikel 45 Sachplan Velowegnetz

- ¹ Der Regierungsrat erlässt den Sachplan Velowegnetz.
- ² Mit dem Sachplan Velowegnetz werden die Velowege mit kantonaler Netzfunktion für den Veloalltags- und für den Velofreizeitverkehr festgelegt. Es sind dies:
 - a kantonale Velowege auf und entlang von Kantonsstrassen und von Nationalstrassen dritter Klasse,
 - b kantonale Radwege abseits von Kantonsstrassen,
 - c wichtige Velowege auf Gemeinde- und Privatstrassen,
 - d wichtige Mountainbike-Routen.

Artikel 59 Beiträge an Velowege

- ¹ Der Kanton leistet Beiträge an Investitionen in
 - a Velowege nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe c,
 - b Mountainbike-Routen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe d.
- ² Der Beitrag beträgt 40 Prozent der Kosten.

Artikel 60a Beiträge an die Instandsetzung oder Wiederherstellung von Velo- und Wanderwegen

- ¹ Der Kanton kann einen Beitrag an die Instandsetzung oder Wiederherstellung von Velowegen nach Artikel 59 und von Wanderwegen nach Artikel 60 leisten, wenn
 - a ein Wegabschnitt durch Elementarereignisse erheblich beschädigt oder zerstört worden ist oder
 - b ein besonders aufwendiger Wegabschnitt wie eine Brücke saniert werden muss.
- ² Der Beitrag beträgt höchstens 40 Prozent der Kosten.

2. Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie ist anwendbar auf Gesuche um Staatsbeiträge an Velowege.

Ist der Veloweg Bestandteil eines Agglomerationsprogramms, so sind in erster Linie die Bestimmungen der Richtlinie «Umsetzung von Gemeindemassnahmen im Rahmen der Agglomerationsprogramme» massgebend.

3. Grundlagen

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über Velowege vom 18. März 2022 (Veloweggesetz; SR 705)
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11)
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1)
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Staatsbeitragsverordnung vom 23. März 1994 (StBV; BSG 641.111)
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21)

Weitere Grundlagen

- Sachplan Velowegnetz, Regierungsratsbeschluss vom 3. September 2025 (Karte einsehbar im Geoportal des Kantons Bern)
- VSS SN 640 060 «Leichter Zweiradverkehr - Grundlagen»
- VSS 40 201 «Geometrisches Normalprofil - Grundabmessungen und Lichtraumprofil der Verkehrsteilnehmer»
- VSS 40 238 «Fussgänger- und leichter Zweiradverkehr - Rampen, Treppen und Treppenwege»
- VSS 40 252 «Knoten - Führung des Veloverkehrs»
- VSS 40 240 «Anlagen des Fussverkehrs - Querungsanlagen»
- VSS 40 246 «Anlagen des Fuss- und Veloverkehrs - Unterführungen»
- VSS 40 247a «Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr - Überführungen»
- VSS SN 640 829a «Strassensignale - Signalisation Langsamverkehr»
- Arbeitshilfe «Standards Kantonsstrassen» des Tiefbauamts des Kantons Bern
- Arbeitshilfe «Anlagen für den Veloverkehr» des Tiefbauamts des Kantons Bern

4. Voraussetzungen für einen Staatsbeitrag

Für kantonale Velowege auf und entlang von Kantonsstrassen und von Nationalstrassen dritter Klasse sowie für kantonale Radwege abseits von Kantonsstrassen (Art. 45 Abs. 2 Bst. a und b SG) werden keine Staatsbeiträge nach Art. 59 und 60a SG gewährt. Aus diesem Grund sind, wenn nachfolgend von Velowegen die Rede ist, sowohl wichtige Velowege auf Gemeinde- und Privatstrassen nach Art. 45 Abs. 2 Bst. c SG als auch wichtige Mountainbike-Routen nach Art. 45 Abs. 2 Bst. d SG gemeint. Die Frage nach Staatsbeiträgen kann sich somit nur für diese beiden Kategorien von Velowegen stellen.

Das Strassengesetz sieht zwei Fälle vor, in welchen der Kanton den Gemeinden einen Staatsbeitrag an Velowegen leistet. Einerseits an Investitionen gemäss Art. 59 SG und andererseits gemäss Art. 60a SG in den in Buchstaben a und b von Abs. 1 bestimmten Fällen an die Instandsetzung oder Wiederherstellung. Dabei muss es sich um einen wichtigen kommunalen Veloweg auf Gemeinde- und Privatstrassen (Art. 45 Abs. 2 Bst. c SG) oder eine wichtige Mountainbike-Route (Art. 45 Abs. 2 Bst. d SG) handeln. Diese Routen müssen im Sachplan Velowegnetz entweder als Festsetzung, Zwischenergebnis oder Vororientierung festgehalten oder darin als umgesetzt ausgewiesen sein. Sie weisen somit kantonale Netzfunktion auf. Es kann sich um bestehende oder geplante Routen handeln.

Die Gesuchstellenden haben nach Art. 7 Abs. 1 StBG ein schriftliches Gesuch mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Für eine Abgeltung müssen sie Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten und zudem in der Lage sein, die Bedingungen und Auflagen zu erfüllen.

Zusätzlich müssen die nachfolgenden Anforderungen von Art. 59 SG oder Art. 60a SG erfüllt sein.

4.1 Anforderungen nach Art. 59 SG

Die Leistung eines Staatsbeitrags nach Art. 59 SG setzt neben der entsprechenden Aufnahme im Sachplan noch voraus, dass es sich um eine Investition handelt. Als Investition gilt unter Berücksichtigung der Definition von Art. 52 Abs. 2 SG eine neue Ausgabe für Velowege inklusive Projektierungskosten. Die Ausgabe hat dabei **mehrheitlich wertvermehrendem** Charakter, sei es für einen Neubau eines Velowegs oder einen Ausbau eines bestehenden Velowegs. Ein Ersatzneubau gilt nicht als Investition, da er nicht mehrheitlich wertvermehrend ist.

Investitionen gemäss Art. 59 SG sind vom baulichen Unterhalt im Sinne von Art. 56 Abs. 2 SG abzugrenzen. Zum baulichen Unterhalt zählen die mehrheitlich werterhaltenden Ausgaben, d.h. Ausgaben, die getätigt werden, um den Wert eines Velowegs zu erhalten (z. B. Reparaturen oder Instandsetzungen). Sie können teilweise auch wertvermehrend wirken, dienen aber überwiegend der Werterhaltung. Solche Kosten sind deshalb keine Investition im Sinne von Art. 59 SG. Ebenfalls keine Investitionen stellen Aufwendungen im Rahmen des betrieblichen Unterhalts dar (z. B. Zurückschneiden der Vegetation, Reinigung von Wasserabläufen, Schneeräumungen und dergleichen).

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, besteht aufgrund des Wortlauts dieser Bestimmung ein gesetzlicher Anspruch auf den Staatsbeitrag. Dieser beträgt **fix** 40 % der Kosten. Zur Frage, welche Positionen in der Kostenzusammenstellung des Beitragsgesuchs massgebend sind, vergleiche Ziff. 5.

4.2 Anforderungen nach Art. 60a SG

Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine Sanierung von Kunstbauten oder die Wiederherstellung ganzer Wegstrecken vor allem kleinere Gemeinden vor grosse finanzielle Herausforderungen stellen kann. Dies kann dazu führen, dass die über solche Bauwerke oder Wegstrecken führende Route, die für eine grössere Region von erheblichem touristischem und wirtschaftlichem Interesse ist, unterbrochen bleibt, falls die Gemeinde die Kosten nicht allein tragen kann. Aus diesem Grund kann der Kanton in den **folgenden zwei Fällen** Staatsbeiträge auch an die Instandsetzung und Wiederherstellung von Velowegen nach Art. 45 Abs. 2 Bst. c und d SG leisten:

- a) wenn ein Wegabschnitt durch Elementarereignisse erheblich beschädigt oder zerstört worden ist.
- b) wenn ein besonders aufwendiger Wegabschnitt wie eine Brücke saniert werden muss.

Sind die Voraussetzungen nach Art. 60a Abs. 1 Bst. a oder b SG erfüllt, hat der Kanton die Möglichkeit, ausnahmsweise Staatsbeiträge an die Instandsetzung oder Wiederherstellung zu leisten. Dieser Staatsbeitrag darf maximal 40 % der Kosten betragen. Der im konkreten Einzelfall anwendbare Beitragssatz wird vom Tiefbauamt (TBA) in der Verfügung begründet und festgelegt. So ist insbesondere bei Vernachlässigung des üblichen Unterhalts durch den Erhaltungspflichtigen nicht ausgeschlossen, dass der verfügte Beitragssatz weniger als 40 % beträgt.

5. Anrechenbare Kosten

Der Kanton leistet Staatsbeiträge an diejenigen Kosten, welche nachweislich zur Umsetzung des bewilligten Projekts für den **Zweck «Veloweg»** notwendigerweise angefallen sind. Kosten für Massnahmen und Arbeiten, die darüber hinausgehen und nicht der Umsetzung des bewilligten Projekts gedient haben, werden durch den Kanton nicht mitfinanziert. Wenn Projekte Elemente umfassen, die anderen Zwecken als dem «Veloweg» dienen (z. B. Erschliessung, land- und forstwirtschaftliche Nutzung), so sind nur diejenigen Kosten beitragsberechtigigt, welche dem Zweck «Veloweg» dienen.

Anrechenbar sind somit die Kosten, die erforderlich sind wie z.B. Kosten für Projektierung, Bau, Bauleitung und Landerwerb (Kauf von Land, Geometer- und Verschreibungskosten bei Grundbucheinträgen), inkl. Mehrwertsteuer.

Nicht beitragsberechtig sind Aufwendungen, die nicht der unmittelbaren Umsetzung des bewilligten Projekts dienen (z. B. Garantiarbeiten sowie Kreditzinse, Bewilligungsgebühren, Publikationsgebühren und Sitzungsgelder). Ebenfalls nicht beitragsberechtig sind Kosten für Ersatzmassnahmen, die aufgrund von erheblichen Eingriffen nach Art. 9 Veloweggesetz nötig sind.

6. Beitragsfestsetzung

Mehrfache Staatsbeiträge sind nach Art. n19 StBG zu berücksichtigen. Darunter fallen Staatsbeiträge von anderen Direktionen des Kantons (z. B. des Amts für Kultur der Bildungs- und Kulturdirektion) oder kantonal verwaltete Fonds (z.B. SFG Fonds). Aus diesem Grund müssen die Standortgemeinden diese Staatsbeiträge im Beitragsgesuch ausweisen.

Wird ein Projekt noch durch andere Staatsbeiträge mitfinanziert (z. B. Staatsbeiträge nach dem Gesetz über die Denkmalpflege vom 9. September 1999 (DPG; BSG 426.41), koordiniert in der Regel jene Behörde das Vorgehen, die voraussichtlich den höchsten Staatsbeitrag zuspricht (Art. n19 Abs. 2 StBG).

Nebst der ausgewiesenen Teuerung können im Verlauf der Realisierung des Projekts entstehende Mehrkosten nur dann finanziell abgegolten werden, wenn diese auf bewilligte Projektänderungen, oder andere nicht beeinflussbare Ursachen zurückzuführen sind (Art. 15 StBG). Eine gemäss dem Stand der Technik entsprechende sorgfältige Planung und Projektierung vorausgesetzt, sind nicht beeinflussbare Ursachen stets nur Umstände, die im Zeitpunkt der ursprünglichen Projektierung nicht vorlagen und/oder auch nicht vorhersehbar waren. Der zuständige Obergeringenieurkreis (OIK) sollte zeitnah nach Kenntnis des Umfangs der Projektänderung informiert werden.

7. Beitragsgesuch

Beitragsberechtig ist die Standortgemeinde, weshalb das schriftliche Beitragsgesuch auch durch sie dem zuständigen OIK eizureichen ist. Dies gilt auch dann, wenn sie die Aufgabenerfüllung an Dritte übertragen hat. In diesen Fällen hat die Standortgemeinde selbst dafür besorgt zu sein, dass diese Dritten vereinbarungsgemäss entschädigt werden.

Den Standortgemeinden wird dringend empfohlen, den zuständigen OIK des TBA frühzeitig vor der Einreichung des Beitragsgesuchs für die Planung und Erarbeitung des Projekts beizuziehen und das Beitragsgesuch vor Baubeginn einzureichen. Dies ermöglicht dem TBA frühzeitig eine Einschätzung darüber abgeben zu können, in welcher Grössenordnung der Staatsbeitrag an die Standortgemeinden in etwa ausfallen könnte. Bei Bedarf zieht der zuständige OIK die Fachstelle Langsamverkehr bei.

Dem Gesuch sind alle erforderlichen Unterlagen beizulegen. Dies sind folgende:

- Nachweis der sachgerechten Aufgabenerfüllung;
- Ausgangslage, Handlungsbedarf bezüglich des Velowegs, im Fall von Art. 60a SG die Dokumentation des Schadenfalls oder des Sanierungsbedarfs (z. B. Fotos);
- Übersichtsplan mit Angabe des betroffenen Velowegs (z. B. Auszug aus dem kantonalen Sachplan Velowegnetz);
- Bauprojekt mit Massnahmen (Plan und Beschrieb);
- Rechtskräftige Baubewilligung (ausgenommen Sofortmassnahmen);
- Trägerschaft;
- Kostenvoranschlag, die beitragsberechtigten Kosten sind nachvollziehbar auszuscheiden und darzustellen;

- Weitere für das Vorhaben zugesprochene Staatsbeiträge nach Art. n19 StBG (vgl. Ziff. 6).

Gestützt auf das vollständige Beitragsgesuch und die Beilagen verfügt das TBA den möglichen Höchstbetrag der kantonalen Leistung sowie der anrechenbaren Kosten und im Fall von Art. 60a SG zudem den anwendbaren Beitragssatz (Art. n12 Abs. 2 StBG). Beim in dieser Verfügung genannten und auf den eingereichten Grundlagen berechneten Staatsbeitrag handelt es sich lediglich um den maximalen möglichen Betrag, der auf der Grundlage des Kostenvoranschlags basiert. Aus dieser Berechnung ergibt sich zu diesem Zeitpunkt somit kein rechtlicher Anspruch auf die Auszahlung des darin aufgeführten Betrags. Entstehen nach Erlass dieser Verfügung Mehrkosten gemäss Art. 15 StBG (vgl. Ziff. 6), sind auch dafür die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen. Aufgrund dessen ist nach Art. n12 Abs. 2 StBG neu zu verfügen.

8. Anforderungen an die Schlussabrechnung

Die Schlussabrechnung umfasst folgende Elemente:

- Kostenzusammenstellung mit Zuteilung der einzelnen Positionen zu den Kostenarten Projektierung, Bau, Bauleitung und Landerwerb;
- Kopie der Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen als Nachweis der Kostenzusammenstellung;
- Leistungsrapporte mit Anzahl Stunden und Stundenansatz (gemäss Vertrag oder Reglement);
- Lieferschein für das erforderliche Material (allenfalls bei Sofortmassnahmen nicht möglich);
- Nachträgliche Baubewilligung bei Sofortmassnahmen;
- Dokumentation des Zustands vor und nach der Realisierung;
- Protokoll der Schlussabnahme, gegebenenfalls Aktennotiz Behebung beanstandeter Mängel
- Bankverbindung.

Gestützt auf die Schlussabrechnung und die mit ihr eingereichten Belege legt das TBA dann den gemäss Art. 59 SG oder Art. 60a SG endgültigen, konkret bezifferten Betrag und dessen Auszahlungsmodalitäten fest. Besteht über den Auszahlungsbetrag keine Einigung, so ist nach den Bestimmungen des VRPG vorzugehen.

9. Auszahlungsmodalitäten

Der zuständige OIK prüft die Schlussabrechnung auf ihre Richtigkeit. Fehlen Elemente oder entsprechen Teile davon nicht den Vorgaben gemäss dieser Richtlinie, so wird das Fehlende bzw. die erläuternden Begründungen bei der Standortgemeinde eingefordert.

Ein Anspruch auf Staatsbeiträge nach Art. 59 SG besteht nur unter dem Vorbehalt, dass für die nötigen Mittel ein Kredit bewilligt und das Budget vorhanden ist. Reichen die vorhandenen Mittel nicht aus, so wird die Gewährung der Staatsbeiträge priorisiert und deren Auszahlung entsprechend zeitlich gestaffelt. Es besteht kein Anspruch darauf, den Staatsbeitrag zu einem bestimmten, von der Gesuchstellerin erwünschten Zeitpunkt zu erhalten. Sind die Mittel vorhanden, so wird in der Regel der Staatsbeitrag innert 45 Tagen nach Vorliegen der korrekten Schlussabrechnung überwiesen.

Bei mehrjährigen Projekten mit grösseren anrechenbaren Kosten (> CHF 100 000.00) sind nach Absprache mit dem zuständigen OIK Akontozahlungen möglich. Die Akontozahlung wird auf rund 90 % der zu diesem Zeitpunkt nachgewiesenen effektiven Ausgaben bemessen (Rundungsbetrag). Der Antrag auf eine Akontozahlung ist durch eine Rechnungszusammenstellung, ein Belegverzeichnis und die Dokumentation des Baufortschritts zu belegen.